

PROTOKOLL zum Kollektivvertragsabschluss 2023

abgeschlossen zwischen der Verhandlungsgemeinschaft

Bundesinnung der Dachdecker, Glaser und Spengler

Bundesinnung der Bauhilfsgewerbe

Bundesinnung der Maler und Tapezierer

Bundesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker

einerseits

und dem österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz,

andererseits

1. Löhne

Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne, Lehrlingseinkommen, Lenkzeitvergütungen sowie die im KV angeführten Zulagen werden per 1.5.2023 für eine Laufzeit von 12 Monaten um 9,80 Prozent erhöht.

Die kollektivvertraglichen Mindestlöhne, Lehrlingseinkommen, Lenkzeitvergütungen sowie die im KV angeführten Zulagen werden per 1.5.2024 für eine Laufzeit von 12 Monaten um 0,40 Prozent zuzüglich der prozentuellen Veränderung der durchschnittlichen Inflationsrate, wobei der Berechnung die von der Statistik Austria ausgewiesenen Werte Februar 2023 bis Jänner 2024 (VPI 2020) zugrunde gelegt werden.

Die Inflationsrate wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen (5er Schritte) gerundet. Sollte der VPI 2020 nicht mehr verlautbart werden, so gilt jener Index als Grundlage für die Wertsicherung, der dem vorgenannten Index am meisten entspricht.

Bei der Errechnung der Lohnsätze findet jeweils die kollektivvertragliche Rundungsregelung Anwendung; d.h. es wird auf einen Cent genau kaufmännisch gerundet. Bei den Lehrlingseinkommen (pro Stunde) findet nach erfolgter Lohnerhöhung eine zusätzliche Aufrundung auf die nächste Zehnerstelle als sichtbares Zeichen der Wertschätzung für zukünftige Fachkräfte statt. Monatliche Lehrlingseinkommen werden analog erhöht.

Die bestehenden Parallelverschiebungsklauseln bleiben aufrecht.

Der Kollektivvertrag beginnt seine Wirksamkeit am 1.5.2023 bzw. 1.5.2024. Die Lohnsätze gelten bis 30.04.2024 bzw. 30.04.2025.

2. Rahmenrechtsänderungen

Ab 1.1.2024 beträgt der Urlaubszuschuss in den Kollektivverträgen Steinarbeitergewerbe (exklusive BUAK-Betriebe), Bauhilfsgewerbe (exklusive BUAK-Betriebe), Glasergewerbe und Bodenlegergewerbe (exklusive BUAK-Betriebe), sowie im Kollektivvertrag Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker (exklusive BUAK-Betriebe) 4,33 Wochenlöhne.

Der Urlaubszuschuss ist bei einem Verbrauch von mehr als einer Woche Urlaub zwei Wochen vor Urlaubsantritt fällig, jedoch spätestens mit dem Juni-lohn auszuzahlen.

Die Weihnachtsremuneration der Glaser Vorarlberg beträgt für Arbeitnehmer, die mindestens 1 Jahr ununterbrochen im Betrieb beschäftigt sind ab 1.1.2024 3,4 Wochenlöhne; ab 1.1.2025 3,8 Wochenlöhne und ab 1.1.2026 4,33 Wochenlöhne.

Die Weihnachtsremuneration der Glaser Vorarlberg beträgt für Arbeitnehmer, die mindestens 5 Jahre ununterbrochen im Betrieb beschäftigt sind ab 1.1.2024 4,33 Wochenlöhne.

Das Weihnachtsgeld im Steinarbeitergewerbe beträgt ab 1.5.2023 8,6 Prozent des vom Beschäftigten im laufenden Kalenderjahr erzielten Jahresbruttoverdienstes ohne Urlaubszuschuss, Weihnachtsgeld und Aufwandsentschädigungen.

In alle Kollektivverträge wird unter den Punkten Normalarbeitszeit; andere Verteilung der Normalarbeitszeit; Einarbeitung in Verbindung mit Feiertagen, Zulässigkeit der 4-Tage-Woche und flexible Verteilung der Normalarbeitszeit die Zulässigkeit des §11 KJBG textiert.

3. Taggelder

Das Taggeld bei täglicher Rückkehr erhöht sich ab 1.5.2023 auf 7,00 Euro; ab 1.5.2024 erhöht es sich auf 7,70 Euro.

Die Taggelder bei täglicher Rückkehr (kleines Taggeld bei Arbeitszeit von mehr als drei Stunden) in den Kollektivverträgen Brunnenmeister, Pflasterer und Steinarbeitergewerbe ausgenommen Steinmetze, erhöhen sich auf 12,80 Euro, ab 1.5.2024 erhöht es auf 14,10 Euro.

Die Taggelder bei täglicher Rückkehr (mittleres Taggeld bei Arbeitszeit von mehr als acht Stunden) in den Kollektivverträgen Brunnenmeister, Pflasterer und Steinarbeitergewerbe ausgenommen Steinmetze, erhöhen sich ab 1.5.2023 auf 19,30 Euro.

Das Taggeld bei täglicher Rückkehr im Kollektivvertrag Tapezierergewerbe erhöht sich ab 1.5.2023 auf 8,95 Euro, ab 1.5.2024 auf 9,85 Euro.

Sollte sich die Steuerfreigrenze gem. §26 Z4 EStG erhöhen, werden die Taggelder bei nicht täglicher Rückkehr mit dem Tag des in Kraft Tretens der neuen Regelung um zehn Prozent einmalig erhöht.

Es wird klargestellt, dass das Taggeld bei nicht täglicher Rückkehr kalendertäglich zusteht, also auch am letzten Tag der Dienstreise in voller Höhe.

4. Arbeitsgruppen und Erklärungen

Die Sozialpartner einigen sich auf die Einführung einer Arbeitsgruppe zum Thema kollektivvertraglicher Mindestlohn von 2.300 Euro brutto in jenen Lohngruppen, wo dies noch nicht erreicht wurde, mit dem Ziel der Erreichung bis 30.04.2024, spätestens aber bis 30.04.2025.

Die Sozialpartner werden eine gemeinsame öffentliche Erklärung verfassen, um die steuerfreien Taggeldsätze von derzeit bis zu 26,40 Euro durch eine gesetzliche Änderung auf einen höheren, steuerfreien Betrag anzuheben.

Wien, 20. Februar 2023

